

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
 RRB Nr. 836
2022_08_STA_Kantonsverfassung_KV_Kantonswechsel Moutier

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
 Geändert: **101.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Verfassung des Kantons Bern (KV)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV ¹) (Stand 15.05.2022) wird wie folgt geändert:			
<p>Art. 3 Kantonsgebiet</p> <p>¹ Der Kanton umfasst das Gebiet, das ihm durch die Eidgenossenschaft gewährleistet ist.</p> <p>² Er ist in Verwaltungsregionen, Verwaltungskreise, Amtsbezirke sowie Gemeinden gegliedert.</p>	<p>² Er ist in Verwaltungsregionen, Verwaltungskreise, Amtsbezirke <u>sowie und</u> Gemeinden gegliedert.</p>			

¹) Nicht offizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>³ Zur Lösung besonderer Aufgaben können regionale Organisationen gebildet werden.</p>				
<p>Art. 84 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Regierungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Dem Berner Jura ist ein Sitz gewährleistet. Wählbar sind die französischsprachigen Stimmberechtigten, die in einem der drei Amtsbezirke Courtelary, Moutier oder La Neuveville wohnen.</p>	<p>² Dem Berner Jura ist ein Sitz gewährleistet. Wählbar sind die französischsprachigen Stimmberechtigten, die in einem der drei Amtsbezirke Courtelary, Moutier oder La Neuveville <u>Verwaltungsregion Berner Jura</u> wohnen.</p>			
<p>Art. 93 Bezirksverwaltung</p> <p>¹ Die Verwaltungsregionen und die Verwaltungskreise sind die ordentlichen dezentralen Verwaltungseinheiten des Kantons. Sie werden durch das Gesetz bezeichnet.</p> <p>² Die Stimmberechtigten wählen für jeden Verwaltungskreis eine Regierungstatthalterin oder einen Regierungstatthalter.</p> <p>³ Das Gesetz legt die Aufgaben der Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter fest.</p>	<p>Art. 93 Bezirksverwaltung <u>Dezentrale Verwaltung</u></p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>⁴ Das Gesetz bestimmt, welche weiteren Regional- oder Kreisbehörden durch die Stimmberechtigten gewählt werden.</p> <p>⁵ Das Gesetz bezeichnet die Amtsbirke.</p>	<p>Das Gesetz Es bestimmt, welche weiteren Regional- oder Kreisbehörden durch die Stimmberechtigten gewählt werden.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	<p>Bern, 3. Mai 2023</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer</p>	<p>Bern, 26. Juni 2023</p> <p>Im Namen der Kommission Die Vizepräsidentin: Aebischer:</p>		<p>Bern, 16. August 2023</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer</p>